

Satzung

Kulturwerk deutscher Schriftsteller e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen »Kulturwerk deutscher Schriftsteller e. V.«.
- 2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3 Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Zweckänderungen müssen einstimmig von allen Mitgliedern angenommen werden.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich schriftstellerischer und literarischer Übersetzungen. Der Verein fördert internationale und nationale Beziehungen. Er dient der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung, sowie der allgemeinen Bildung durch Autorenlesungen und der Berufsbildung durch Weiterbildungsseminare.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung kultureller Veranstaltungen unter Beteiligung von Schriftstellern und Übersetzern in jeder geeigneten Form und
 - b) Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Zahl der Mitglieder des Vereins sollte nicht 20 überschreiten.
- 2 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die schriftstellerische und übersetzerische Betätigung aktiv im Haupt- und Ehrenamt fördern. Die Mitgliedschaft ist an ein konkretes Amt gebunden und besteht nur für die Dauer der Amtsausübung, Grundmandate haben darüber hinaus zwei Mitglieder aus der Geschäftsleitung von ver.di, Fachbereich 8, Medien, Kunst und Industrie sowie drei Mitglieder aus dem Bundesvorstand des Verbands deutscher Schriftsteller.
- 3 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand; zusammen mit der Beitrittserklärung sind die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2 darzulegen, auf Anforderung hin auch nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss.

- 4 Liegen der Mitgliederversammlung Beitrittserklärungen vor, deren aktive Fördertätigkeit gemäß Abs. 2 ausgewiesen ist, so sind, falls durch Annahme der Beitrittserklärung die Höchstzahl von Mitgliedern gemäß Abs. 1 überschritten würde, zugleich mit den Neuaufnahmen solche Mitglieder zu streichen, die die im § 3 (2) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- 5 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch jederzeit mögliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) durch Streichung gemäß Abs. 4,
 - d) durch eine vom Vorstand abzugebende Ausschließungserklärung, die aus wichtigem Grunde erfolgen kann.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1 Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweck bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Zuschüssen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von anderen Organisationen oder Privatpersonen.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für die Dauer von mindestens einem Jahr werden zwei Kassenprüfer/Revisoren von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Kassenprüfer/Revisoren sollen nicht Mitglieder des Kulturwerks deutscher Schriftsteller e.V. sein.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss tätiger Schriftsteller sein.
Die Wahlzeit des Vorstandes wird auf vier Jahre festgelegt.
- 2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Nur sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3 Die Einberufung hat durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 2 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Veröffentlichungen

Die Vereinsveröffentlichungen erfolgen im Mitteilungsblatt für den Verband deutscher Schriftsteller (VS).

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den »Deutschen Übersetzerfonds e. V.«, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und erhalten auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Satzung in der Fassung vom 15. März 2006